
Jahresbericht 2019



DNGK

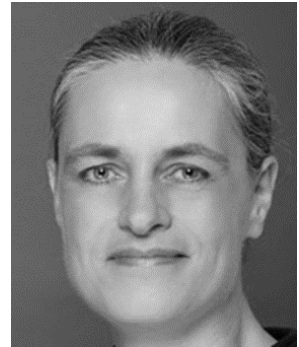
**Deutsches Netzwerk
Gesundheitskompetenz e.V.**



Inhalt

Vorwort der Vorsitzenden.....	3
Das DNGK: Wer wir sind, was wir wollen, was wir tun.....	4
Die Entstehungsgeschichte des DNGK und Meilensteine 2019.....	5
Mitglieder und Partner.....	6
Vorstand, Kassenprüfer, Geschäftsstelle	8
Netzwerkarbeit.....	9
Veranstaltungen	9
Publikationen.....	9
Positionspapier OGK	9
Stellungnahme „Definition Health Literacy / Gesundheitskompetenz“	11
Publikationen im Internet	13
Pressemeldungen / Newsletter	14
Publikationen in Zeitschriften	14
Finanzen	15
Anlagen.....	16
Beitragsordnung	16
Geschäftsordnung des Vorstands.....	18
Interessendarlegung des Vorstands	23
Fachbereichs-Geschäftsordnung	27
Redaktionsstatut für den Internet-Auftritt des DNGK	29
Satzung	31
Gemeinnützigkeit	40
Impressum.....	40
Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V.	40

Vorwort der Vorsitzenden



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

das DNGK legt seinen ersten Tätigkeitsbericht vor. Und der ist prall gefüllt. Vor genau einem Jahr, am 23. Januar 2019, fand die Gründungsversammlung des Vereins im Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie des Uniklinikums Köln statt. Elf Menschen, denen die Förderung der Gesundheitskompetenz über alle Berufs- und Fächergrenzen hinweg ein wichtiges Anliegen ist, sahen in einem Netzwerk das richtige Medium, um dieses Anliegen zu fördern. Dieses Netzwerk wächst nun stetig und zählt inzwischen fast 70 Mitglieder. Die sind sehr engagiert und am gemeinsamen Austausch interessiert, wie unter anderem der erste Kölner Workshop Gesundheitskompetenz im September 2019 gezeigt hat.

Der Verein hat einiges unternommen, um seine Strukturen transparent und effektiv zu organisieren. Wer die Satzung, die jeweiligen Geschäftsordnungen oder das Redaktionsstatut bislang noch nicht genauer gelesen hat, kann dies im Tätigkeitsbericht nachholen. Herausragend sind nach meiner Einschätzung vor allem die Regeln zum Interessenkonfliktmanagement, die sich nach den strengen Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften richten. Der Verein hat zudem a priori definiert, welche Ämter und Aufgaben mit einem Vorstandsamt unvereinbar sind.

Eine Reihe Partnerschaften mit gleichgesinnten Organisationen hat das Netzwerk geschlossen, einige davon mündeten schon in gemeinsame Veranstaltungen. Der Dialog mit anderen Einrichtungen geht weiter, denn das ist unser Ziel: ins Gespräch kommen, den Austausch fördern, Ressourcen geschickt steuern. Das kann man auch in unserem Leitbild nachlesen, das sich nicht nur auf der Internetseite, sondern auch in diesem Bericht findet.

Die Internetseite ist in einem Jahr auf einen beachtlichen Inhalt angewachsen, besonderes Augenmerk seitens des Vorstandes gilt der E-Bibliothek zu Gesundheitskompetenz, die laufend um relevante Publikationen ergänzt wird.

Auch inhaltlich war das Netzwerk in den vergangenen 12 Monaten sehr aktiv: Mehrere Fachbereiche haben sich gegründet. Der erste, der FB organisationale Gesundheitskompetenz, hat sich auf dem ersten Kölner Workshop im September vorgestellt und seine Arbeit mit den Mitgliedern diskutiert. Daraus hervorgegangen ist das erste Positionspapier des DNGK, das nicht nur auf unserer Internetseite veröffentlicht ist, sondern auch in der Deutschen Nationalbibliothek. Der Fachbereich Medien, neu gegründet und gerade installiert, stellt sich auf dem 2. Kölner Workshop am 28. Februar 2020 den Mitgliedern vor und plant mit ihnen gemeinsam sein Arbeitsprogramm. Es sieht also so aus, als ginge es so intensiv weiter, wie im ersten Jahr.

Das Netzwerk lebt von den Aktivitäten seiner Mitglieder. Der Vorstand unterstützt diese und begrüßt jeden, der sich über seine Mitgliedschaft hinaus engagieren möchte. Die Fachbereiche bieten gute Gelegenheit dazu. Wie aktiv das DNGK in den nächsten Jahren sein wird, hängt vor allem von Ihnen ab. In diesem Sinne: herzlich willkommen im Jahr 2 des DNGK– möge es ein erfolgreiches werden.

Berlin, 23.1.2020

Für den Vorstand

Das DNGK: Wer wir sind, was wir wollen, was wir tun.

Leitbild des Deutschen Netzwerks Gesundheitskompetenz ([Vorstandsbeschluss April 2019](#))

Wer wir sind

Das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. (DNGK), gegründet im Januar 2019, ist ein interdisziplinärer, gemeinnütziger Verein. Der Zweck unseres Netzwerks ist in der Vereinssatzung festgeschrieben: Das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die Wissenschaft durch Erforschen, Entwickeln, Anwenden und Verbreiten von Konzepten, Methoden und Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz.

Was wir anstreben (Vision)

Alle Bürgerinnen und Bürger können

- gemäß ihren Bedürfnissen relevantes und zuverlässiges Gesundheitswissen finden,
- diese Informationen verstehen,
- die Gesundheitsinformationen für ihre individuellen gesundheitlichen Entscheidungen nutzen.

Wofür wir stehen (Werte)

Unser Leitbild ist geprägt vom Respekt vor der Autonomie und Selbstbestimmung des Individuums sowie der Verantwortung aller für eine solidarische Gesundheitsversorgung zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger. Dafür ist kritisch-wissenschaftliches Denken die Basis.

Was wir tun (Mission)

Wir bringen Interessierte aller Professionen und Fachrichtungen zusammen, um gemeinsam die Gesundheitskompetenz zu fördern, gegenseitigen Austausch zu pflegen und voneinander zu lernen.

Wir bieten Raum für kritische Diskussionen zu allen Fragen der Gesundheitsbildung und Entscheidungskompetenz.

Wir setzen uns ein für die Verankerung von Gesundheitskompetenz auf allen Ebenen des Gesundheitssystems, damit Bürgerinnen und Bürger über ihren Gesundheitszustand und ihre Gesundheitsversorgung selbstbestimmt und gemäß ihren individuellen Prioritäten entscheiden können. Dazu gehört zwingend die bestmögliche Kenntnis von Nutzen und Schaden möglicher Handlungsoptionen.

Wir unterstützen Angehörige aller Heil- und Gesundheitsberufe sowie alle Einrichtungen des Gesundheitswesens dabei, Bürgerinnen und Bürger bei ihren gesundheitlichen Entscheidungen bestmöglich zu begleiten.

Wir entwickeln Konzepte, Unterstützungsinstrumente und Implementierungsstrategien zur Förderung der Gesundheitskompetenz.

Wir positionieren uns als Ansprechpartner für Öffentlichkeit, Medien und Politik zu allen Aspekten von Gesundheitskompetenz.

Wir reflektieren unsere eigenen Methoden kritisch und wissenschaftlich.

Wir beteiligen uns an den internationalen Diskussionen zur Health Literacy / Gesundheitskompetenz.

Die Entstehungsgeschichte des DNGK und Meilensteine 2019

- [Gründung des Vereins](#) im Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie (IGKE) des Uniklinikums Köln am 23. Januar
- Insgesamt 59 Einzelpersonen sind 2019 ordentliche Mitglieder des DNGK geworden, eine Institution ist als Fördermitglied beigetreten, mit 11 Institutionen konnten Partnerschaftsabkommen geschlossen werden
- Einrichtung der Geschäftsstelle im Januar, Medienpartnerschaft mit der Zeitschrift Qualitas im Schaffler-Verlag
- Veröffentlichung des Internetauftritts dngk.de im Januar, zertifiziert von der Health in the Net Foundation im September
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins am 31. Januar (Steuernummer 204/5819/1413)
- Eintragung ins Vereinsregister Köln am 25. März (Registernummer VR 199992)
- Erarbeitung von Satzung, Leitbild, Vorstandsgeschäftsordnung, Interessendarlegung für Vorstandsmitglieder im Frühjahr
- Kölner Workshop Gesundheitskompetenz gemeinsam mit dem IGKE im September
- Veröffentlichung des Positionspapiers Organisationale Gesundheitskompetenz im November

An der Gründung des DNGK waren die nachstehend Genannten beteiligt, als Mitglieder eines Initiativkreis Interessierter (IK), der die Vereinsgründung seit Herbst 2018 vorbereitet hatte, und / oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vereinsgründung am 23.1. (die Gründungsmitglieder GM): Anja Bittner, Bad Salzuflen (IK); Eva Maria Bitzer, Freiburg (IK); Marie-Luise Dierks, Hannover (GM); Anna Isselhard, Köln (GM); Ansgar Jonietz, Dresden (IK, GM); David Klemperer, Regensburg (IK, GM); Constanze Lessing, Berlin (GM); Jürgen Matzat, Gießen (IK, GM); Günter Ollenschläger, Bergisch Gladbach (IK, GM); Philipp Ollenschläger, Köln (GM); Marcus Redaelli, Köln (GM); Sylvia Sängler, Jena (IK); Corinna Schaefer M.A., Berlin (IK, GM); Doris Schaeffer, Bielefeld (IK); Stephanie Stock, Köln (IK, GM); Julia Trifyllis, Köln (IK).

Mitglieder und Partner

Der Verein besteht – laut seiner [Satzung](#) – aus ordentlichen [Mitgliedern und Fördermitgliedern](#).

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele beteiligen wollen. Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins mittragen und durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen.

Die Mitgliedsbeiträge betragen laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2019 (siehe [Beitragsordnung](#)) für

- Ordentliche Mitglieder: im Regelfall 80 Euro pro Jahr
- Auszubildende, Arbeitslose und Studierende (auch Promotionsstudierende) bei Vorlage eines Nachweises: 0 Euro
- Fördernde Mitglieder im Regelfall mindestens 500 Euro. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Fördermitglied.

Mitglieder 2019

2019 traten 59 Einzelpersonen (31 Frauen und 28 Männer) dem Verein als ordentliche Mitglieder bei. Erstes Fördermitglied wurde die SHARE TO CARE GmbH, Köln.

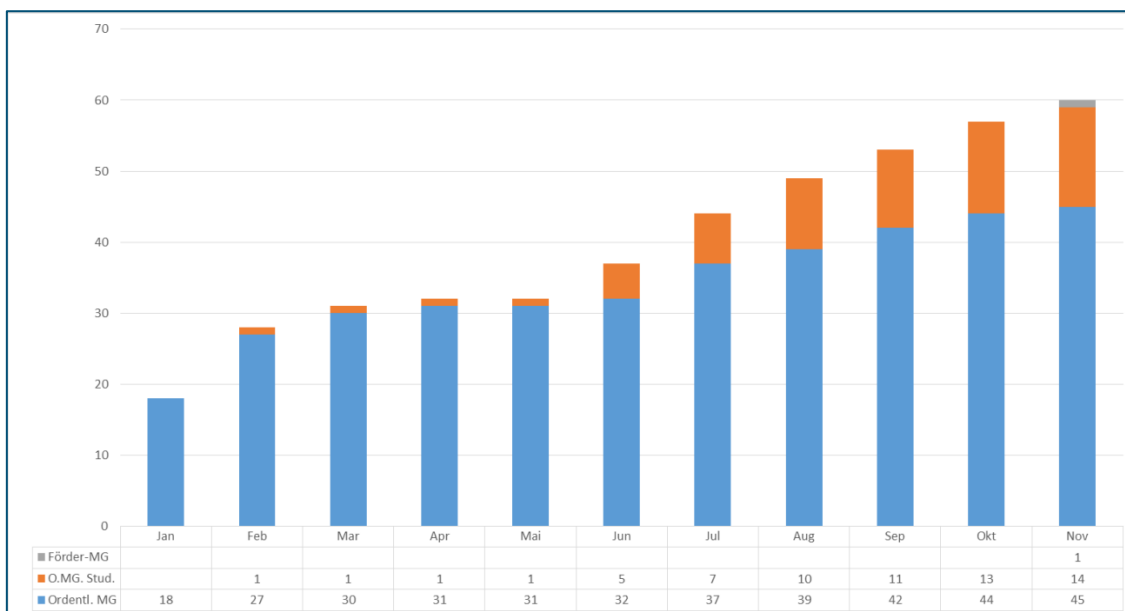


Abb. 1: Mitgliederentwicklung 2019 (Ordentliche Mitglieder: Vollzahler: blau, Studierende: orange)

Zum Jahresende waren 14 Ordentliche Mitglieder als Studierende von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Partner 2019

Strategische Partnerschaften des DNGK sollen die Entwicklung, die Umsetzung und / oder die Verbreitung von Initiativen zur Förderung der Gesundheitskompetenz unterstützen.

Vor diesem Hintergrund strebt das DNGK Partnerschaften mit Organisationen und Einrichtungen an, die

- sich mit den in der Vereinssatzung festgeschriebenen Zielen des DNGK identifizieren
- auf dem Gebiet der Gesundheitsbildung und Gesundheitsversorgung tätig sind
- gegenseitigen Informationsaustausch und gegenseitige thematische Unterstützung pflegen wollen
- die Partnerschaft öffentlich darstellen, z.B. in Form von gegenseitiger Verlinkung in den Internet-Angeboten.

2019 wurden die [nachstehenden Organisationen](#) Partner des DNGK:

- Deutsches Netzwerk Versorgungsforschung, DNVF (AG Versorgungsforschung), Berlin
- Deutsches Netz Gesundheitsfördernder Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen e.V. DNGfK, Hamburg
- Gesundheitspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Freiburg
- Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie (IGKE), Uniklinikum Köln
- Krebsinformationsdienst, Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg
- NAKOS Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Berlin
- Nationaler Aktionsplan Gesundheitskompetenz, Bielefeld / Berlin
- Patientenuniversität an der Medizinischen Hochschule Hannover
- QUALITAS - Zeitschrift für Qualität und Entwicklung in Gesundheitseinrichtungen, Graz
- Was hab ich? gGmbH, Dresden
- Zentrum Patientenschulung e.V., Würzburg.

Vorstand, Kassenprüfer, Geschäftsstelle

Zu Vorstandsmitgliedern des DNGK wurden auf der Gründungsversammlung am 23. Januar 2019 gewählt: Corinna Schaefer (Vorsitzende), David Klemperer und Ansgar Jonietz (erster und zweiter stellvertretender Vorsitzender, Stephanie Stock (Schatzmeisterin), Günter Ollenschläger (Schriftführer), Eva Maria Bitzer und Marie-Luise Dierks (Beisitzerinnen).

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands sind in der Satzung und der Vorstandsgeschäftsordnung des DNGK festgelegt. Alle Mitglieder des Vorstandes haben, wie von der Mitgliederversammlung beschlossenen, eine Erklärung ihrer Interessen abgegeben. Die Inhalte der Erklärungen sind auf <https://dngk.de/startseite/vorstand/> offengelegt.

Zu Kassenprüfern wurden auf der Gründungsversammlung Constanze Lessing und Jürgen Matzat gewählt.



Abb. 2.: Geschäftsführender DNGK-Gründungsvorstand – Stephanie Stock, David Klemperer, Corinna Schaefer, Ansgar Jonietz, Günter Ollenschläger. Köln, 23. Januar 2019

Das Netzwerk unterhält eine Geschäftsstelle in 51429 Bergisch Gladbach, Immenzaun 3. Der Schriftführer des Vereins wurde mit der Geschäftsführung beauftragt. Diese Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

Netzwerkarbeit

Veranstaltungen

Das DNGK hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie ([IGKE](#)) des Uniklinikums Köln die „Kölner Workshops Gesundheitskompetenz“ als Veranstaltungsreihe für Netzwerkmitglieder eingerichtet. In diesem Rahmen werden aktuelle Themen gemeinsam mit eingeladenen Expertinnen und Experten diskutiert. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.

Der [“Erste Kölner Workshop Gesundheitskompetenz”](#) wurde am 20. September 2019 zum Thema Organisationale Gesundheitskompetenz durchgeführt. Als Ergebnis wurde das gleichnamige Positionspapier erarbeitet (siehe dort).

Für 2020 sind zwei weitere Themenschwerpunkte in Vorbereitung: [“Gesundheitskompetenz und Medien”](#) am 28. Februar und [“Gesundheitskompetenz und Selbsthilfe”](#) am 25. September.

Publikationen

Das Netzwerk nimmt an nationalen Diskussionen zur Gesundheitskompetenz durch Positionspapiere des Vereins, durch Stellungnahmen des Vereinsvorstands und Veröffentlichungen in Zeitschriften und im Internetportal teil.

Positionspapiere werden im Kreis der Mitglieder abgestimmt (Mitgliederkonsultationen).

Stellungnahmen werden im Vorstand einstimmig beschlossen.

Positionspapier OGK

Das DNGK hat am 15.11. 2019 ein [Positionspapier zur Organisationalen Gesundheitskompetenz](#) vorgelegt. Die Stellungnahme [“Mehr Organisationale Gesundheitskompetenz in die Gesundheitsversorgung bringen”](#) fordert eine neue Sicht auf die Gesundheitskompetenz in unserer Gesellschaft und damit eine neue Definition:

Gesundheitskompetenz ist der Grad, zu dem Individuen durch das Bildungs-, Sozial und / oder Gesundheitssystem in die Lage versetzt werden, die für angemessene gesundheitsbezogene Entscheidungen relevanten Gesundheitsinformationen zu finden, zu verarbeiten und zu verstehen.

Dies macht deutlich, dass

- sowohl individuelle Fähigkeiten und Eigenschaften als auch gesellschaftliche Strukturen und organisationale Bedingungen am Entstehen von Gesundheitskompetenz beteiligt sind und
- das Ziel von Aktivitäten zur Förderung von Gesundheitskompetenz darin besteht, allen Menschen individuell angemessene gesundheitsbezogene Entscheidungen und Handlungen zu ermöglichen.

Gute Gesundheitskompetenz zu erreichen, liegt nach Vorstellung des DNGK nicht allein in der Verantwortung des oder der Einzelnen, sondern muss auch als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen werden.

Gerade Einrichtungen, die Gesundheitsversorgung gestalten, kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Ihre Aufgabe ist es, allen Klientinnen und Klienten entsprechend ihrer Bedürfnisse gute Gesundheitsentscheidungen zu ermöglichen, sie zu unterstützen und entsprechende Rahmbedingungen zu schaffen.

Das Positionspapier mündet in Acht Thesen zur organisationalen Gesundheitskompetenz:

1. Gesundheitskompetenz ist eine individuelle Kompetenz, es braucht aber zwingend fördernde Strukturen in Politik und Gesellschaft, insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, damit Individuen diese Kompetenz entwickeln und durchsetzen können.
2. Wenn individuelle kognitive oder sprachliche Fähigkeiten bei Menschen eingeschränkt sind, obliegt es in besonderem Maße den betreuenden Gesundheitsorganisationen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Betroffenen individuell angemessene Entscheidungen zu ermöglichen.
3. Gesundheitskompetenz ist keine statische Größe, über die ein Mensch immer im selben Maße verfügt. Vielmehr verändert sie sich abhängig von individuell erlebten Situationen, Maßnahmen und Erkrankungen oder Krankheitsstadien. Darauf müssen gesundheitskompetente Organisationen reagieren.
4. Die Förderung von Gesundheitskompetenz kann dazu führen, dass Individuen sich bewusst gegen Interventionen entscheiden, die von Expertinnen und Experten als wirksam und empfehlenswert angesehen werden. Gesundheitskompetente Organisationen unterstützen die Autonomie der Patientinnen und Patienten und erkennen an, dass diese Experten für ihr eigenes Wohl sind.
5. Organisationale Gesundheitskompetenz ist zuerst eine Frage der Haltung der in ihnen Arbeitenden und dann eine Frage angemessener, definierter Prozesse.
6. Einrichtungen der Gesundheitsversorgung brauchen Rahmenbedingungen, die ihre Anstrengungen für ein bürger- oder patientenzentriertes, die Gesundheitskompetenz förderndes Handeln unterstützen und dies nicht durch falsche Anreize („Ökonomisierung“) konterkarieren.
7. Die ideelle und finanzielle Förderung organisationaler Gesundheitskompetenz ist eine gemeinschaftliche Verpflichtung und Aufgabe aller Akteure der Gesundheitsversorgung. Sie bedarf geeigneter, breit akzeptierter Instrumente, auf die alle Akteure sich verständigen können.
8. Das Konzept der „Organisationalen Gesundheitskompetenz“ bedeutet einen Perspektivwechsel: Nicht der einzelne braucht Fähigkeiten, um ein komplexes Gesundheitssystem zu durchdringen, sondern das System muss Strategien bereitstellen, um der Komplexität der Menschen gerecht zu werden.

Das Positionspapier ist Resultat einer Mitgliederkonsultation. Erste Eckpunkte wurden auf dem [1. Kölner Workshop des DNGK](#) im September 2019 vorgestellt und diskutiert. Die auf dieser Grundlage erarbeitete erste Vorstandsfassung wurde den Mitgliedern des Netzwerks zur Kommentierung zugeleitet. Auf diese Weise konnten die Autorinnen, [Corinna Schaefer, Eva Maria Bitzer und Marie-Luise Dierks](#) mehr als 90 Kommentare und Anregungen für die Erarbeitung der endgültigen Fassung berücksichtigen. An der Kommentierung des Positionspapiers waren neben anderen auch folgende Mitglieder des Netzwerks beteiligt, die ihre Zusage zur persönlichen Nennung erteilt haben: [Torsten Bollweg, Ansgar Jonietz, Saskia Jünger, David Klemperer, Günter Ollenschläger, Doris Schaeffer, Stephanie Stock, Simone Widhalm](#). Die Dokumentation des Konsultationsverfahrens [finden Sie hier](#).

Der Vorstand des DNGK verabschiedete das Dokument am 15. 11.2019 einstimmig als Position des Netzwerks.

Das Positionspapier „Mehr Organisationale Gesundheitskompetenz in die Gesundheitsversorgung bringen!“ ist unter <http://d-nb.info/1200149653> in der Deutschen Nationalbibliothek gelistet.

Stellungnahme „Definition Health Literacy / Gesundheitskompetenz“

Der Vorstand des DNGK und der Vorstand des Deutschen Netzwerks Versorgungsforschung [DNVF](#) haben im August folgenden gemeinsamen Vorschlag für die Weiterentwicklung der englischsprachigen Definition von Health Literacy formuliert.

Health literacy is the degree to which individuals are enabled by their educational, social, and/or health system to obtain, process, and understand health information needed to make appropriate health decisions.

Gesundheitskompetenz ist der Grad, zu dem Individuen durch das Bildungs-, Sozial und/oder Gesundheitssystem in die Lage versetzt werden, die für angemessene gesundheitsbezogene Entscheidungen relevanten Gesundheitsinformationen zu finden, zu verarbeiten und zu verstehen.

Hintergrund

Das US Department of Health and Human Services bat im April 2019 die Öffentlichkeit, sich an der Weiterentwicklung der Definition des Begriffs “Health Literacy” zu beteiligen. Ziel dieser öffentlichen Kommentierung war bzw. ist es, eine breit konsenterte neue Definition für das US-Programm Healthy People 2030 zu entwickeln. Die alte Definition lautete: Health Literacy is the capacity of individuals to obtain, process, and understand basic health information and services needed to make appropriate health decisions. Der Vorschlag zu einer aktualisierten Definition lautete: Health literacy occurs when a

society provides accurate health information and services that people can easily find, understand, and use to inform their decisions and actions. Weitere Informationen – siehe <https://www.federalregister.gov/documents/2019/06/04/2019-11571/solicitation-for-written-comments-on-an-updated-health-literacy-definition-for-healthy-people-2030>.

Gemeinsame Stellungnahme von DNGK und DNVF

Unter der Schriftführung von Frau Prof. Bitzer (Vorstandsmitglied DNGK) und Frau Prof. Ernstmann ([Sprecherin AG Gesundheitskompetenz des DNVF](#)) wurde die nachstehende gemeinsame Stellungnahme von den Vorständen beider Netzwerke abgegeben (die englischsprachige pdf-Version ist auf der [Seite des DNVF](#)) dokumentiert:

Wir schätzen die aktualisierte Definition von Gesundheitskompetenz und begrüßen insbesondere, dass nun auch solche Merkmale des Gesundheitssystems adressiert werden, die Voraussetzungen für individuelle, gesundheitskompetente Entscheidungen sind.

Wir sind uns jedoch nicht sicher, ob allein die sozialen Bedingungen für das „Entstehen“ von Gesundheitskompetenz bedeutsam sind. Aus unserer Sicht läuft man damit Gefahr, die Rolle individueller Handlungsbereitschaft, z. B. in Bezug auf Motivation, und den aktiven Beitrag, den Individuen zur Entfaltung von Gesundheitskompetenz leisten, zu unterschätzen.

Die vorgeschlagene neue Definition versteht Literalität als Kompetenz, ein in Erziehungswissenschaften und der beruflichen Bildung verbreitetes Konzept. Kompetenzen sind latente Konstrukte, die sich manifestieren, wenn man sie braucht. Kompetenzen können gelehrt werden, ihr Vorhandensein gemessen, vorzugsweise unter kontrollierten Bedingungen. Wir stimmen einem solchen Verständnis von Health Literacy zu, die deutsche Übersetzung lautet entsprechend auch „Gesundheitskompetenz“. Vor diesem Hintergrund schlagen wir daher anstelle eines Austausches eine Erweiterung vor, die individuelle und gesellschaftliche Aspekte integriert. Vorschlag zur Änderung:

Gesundheitskompetenz ist der Grad, zu dem Individuen durch das Bildungs-, Sozial und/oder Gesundheitssystem in die Lage versetzt werden, die für angemessene gesundheitsbezogene Entscheidungen relevanten Gesundheitsinformationen zu finden, zu verarbeiten und zu verstehen.

Prof. Dr. Eva Maria Bitzer, MPH, Mitglied des DNGK-Vorstands

Prof. Dr. Nicole Ernstmann, Sprecherin der DNVF Arbeitsgruppe Gesundheitskompetenz

4. August 2019

Publikationen im Internet

Das Internetangebot dngk.de alias netzwerk-gesundheitskompetenz.de alias <http://healthliteracy.online> ist das primäre Informations- und Publikationsorgan des Netzwerks.

dngk.de befolgt die Health on the net (HON) Kriterien für vertrauenswürdige Gesundheitsinformationen (siehe <https://dngk.de/impressum/hon-information/>). Die Webseite erhielt im September 2019 das [HONCODE-Zertifikat 273365](#).



Abb. 3: Introseite von dngk.de

Wir berichten über den Verein, seine Projekte und Formalien sowie über die Menschen hinter diesen Aktivitäten. DNGK.DE wird kontinuierlich als Referenzquelle zur Gesundheitskompetenz weiterentwickelt. Wir verweisen auf aktuelle Literatur, Veranstaltungen und Kampagnen aus dem In- und Ausland.

Das [Redaktionsteam](#) ist für die ständige Aktualisierung zuständig.

DNGK.DE - Inhalt

Wer wir sind und was wir tun	<ul style="list-style-type: none">• Leitbild - Satzung• Vorstand und Kassenprüfer• Fachbereiche / Arbeitsgruppen• Partner• Historie
Projekte des DNGK	<ul style="list-style-type: none">• Unsere Veranstaltungen• Unsere Stellungnahmen• Veröffentlichungen von und über DNGK
Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none">• Ihre Vorteile als Mitglied• Mitgliederbereich (Passwort geschützt)• Fördermitgliedschaft
Gesundheitskompetenz	<ul style="list-style-type: none">• Verlässliches Gesundheitswissen• Digitale Gesundheitskompetenz• Kampagnen zur Förderung der Gesundheitskompetenz• Health Literacy International
Gesundheits- und Patienteninformationen	<ul style="list-style-type: none">• Krebserkrankungen
Bibliothek / Literatur	<ul style="list-style-type: none">• Lexika / Glossare• Dissertationen und Masterarbeiten
Service	<ul style="list-style-type: none">• Downloads• Veranstaltungen
Presseinformationen	<ul style="list-style-type: none">• Pressemeldungen / Newsletter• Pressespiegel

Pressemeldungen / Newsletter

Seit Juni 2019 werden aktuelle Informationen über und vom DNGK mindestens einmal im Monat auf dngk.de publiziert. Nachrichten speziell für Mitglieder (DNGK-News) erscheinen umfassend im Passwort-geschützten Mitgliederbereich des Webauftritts und zusammengefasst unter „Presseinformationen“. Die Öffentlichkeit wird über LinkedIn und Twitter informiert.

Publikationen in Zeitschriften

Das DNGK ist kurz nach der Gründung eine Medienpartnerschaft mit der in Graz erscheinenden Zeitschrift für Qualität und Entwicklung in Gesundheitseinrichtungen „[Qualitas](#)“ eingegangen. Die Qualitas erscheint viermal jährlich und enthält jeweils einen Artikel über Aktivitäten des Netzwerks. 2019 wurden die folgenden Beiträge publiziert:

- [Über unsere Partner: “Was hab ich?” – Entlassbriefe in patientengerechter Sprache](#) (Dezember)
- [Die organisationale Gesundheitskompetenz stärken](#) (Oktober)
- [Informationen aus dem Netz: oft genutzt aber selten verlässlich](#) (Juni)
- [DNGK – Ein Forum für Forscher und die Öffentlichkeit](#) (Februar)

Finanzen

Das DNGK ist ein gemeinnütziger Verein und finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck des Vereins mittragen und auch durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied. (§ 5 der Satzung)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die bzw. der Vorsitzende des Vereins gemeinsam mit dem schriftführenden Vorstandsmitglied aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen eine Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens und der Schulden aufzustellen. Nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen (§ 12 der Satzung).

Der Jahresabschluss steht den Mitgliedern im [geschützten Mitgliederbereich](#) des Internet-Auftritts zur Verfügung.

Anlagen

Alle Anlagedokumente sind zugänglich über <https://dngk.de/service-download/>

Beitragsordnung

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.1.2019) –

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Mitgliederversammlung des Netzwerks Gesundheitskompetenz beschließt gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung diese Beitragsordnung, mit der die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgesetzt wird.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- (3) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 Beiträge

- (1) Der Verein besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen), fördernden Mitgliedern (natürliche und juristische Personen) und gegebenenfalls Ehrenmitgliedern (natürliche Personen).
- (2) Es gelten folgende jährliche Beitragshöhen:
 - a. für ordentliche Mitglieder im Regelfall: 80 Euro
 - b. für Auszubildende, Arbeitslose und Studierende bei Vorlage eines Nachweises und für Ehrenmitglieder: 0 Euro
 - c. für fördernde Mitglieder: im Regelfall mindestens 500 Euro. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Vereinsmitglieder erhalten im 1. Quartal eines Jahres eine schriftliche Mitteilung über fällige Beiträge.
- (2) Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag zum 1. April oder dem folgenden Banktag eines jeden Jahres von dem auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Girokonto eingezogen.

(3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

(4) Bei Mahnungen wird keine Mahngebühr erhoben.

(5) Auch bei einem Vereinseintritt, den nach dem 30. Juni erfolgt, wird der volle Jahresbeitrag berechnet.

(6) Der Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten auf das in der Rechnungsstellung benannte Konto des Vereins.

(7) Beitragsbestätigungen gehen den Mitgliedern automatisch nach Zahlungseingang, spätestens im Dezember des laufenden Jahres zu.

(8) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens bis zum 30. September zu erfolgen hat. Bei Kündigung nach dem 30.9. wird ein weiterer Jahresbeitrag fällig.

§ 4 Säumnisse und Konsequenzen

(1) Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Ein Mitglied kann durch Ausschlussbescheid des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine neue Beitragsordnung beschließt.

(2) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geschäftsordnung des Vorstands

(Vorstandsbeschluss vom 8. März 2019)

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 10 der Satzung des DNK. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist nach § 8 der Satzung die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

C. Zuständigkeit und Verantwortung

§ 2 Verhältnis von Gesamtvorstand, geschäftsführendem Vorstand und Geschäftsführer

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht nach § 10 der Satzung aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und denen des erweiterten Vorstands (sogenannte Beisitzer).

(2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, ihren beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und dem schriftführenden Vorstandsmitglied. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne von §26 BGB.

(3) Der erweiterte Vorstand berät den Geschäftsführenden Vorstand und beteiligt sich an der Beschlussfassung. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat bei Abstimmungen eine Stimme. Kommt keine Mehrheit zustande, gilt nach § 8 der Satzung ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Gesamtvorstand bestellt einen Geschäftsführer; gleiches gilt für die Abberufung. Der Geschäftsführer darf, sofern die Geschäftsführung ehrenamtlich erfolgt, gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter

Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 3 Grundsätze

(1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.

(3) Der Vorstand bleibt vorbehaltenlich der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.

(4) Die Ausübung des Vorstandsmandats ist nach § 10 der Satzung grundsätzlich unvereinbar mit einem politischen Mandat und / oder mit einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Arzneimittelindustrie, der Lebensmittelindustrie, der Medizinprodukteindustrie oder der Tabakindustrie. Als politisches Mandat wird auch die Ausübung von Vorstandsämtern in Berufsverbänden der Heil- und Gesundheitsberufe sowie in Verbänden der vorstehend genannten Industrien angesehen.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

(1) Der Vorstand hat intern folgende besondere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt:

a) Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für folgende Bereiche und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt:

- Anschaffung von Wirtschaftsgütern
- Beauftragung von Dienstleistern
- Vertragsabschlüsse
- Geschäfte der laufenden Verwaltung

b) Der Gesamtvorstand ist über die nach Punkt a) getätigten Maßnahmen jeweils in der nächsten Sitzung zu informieren. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes vorbehalten.

(2) Darüber hinaus wurden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:

a) Vorsitzende:

- Der Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Gesamtvorstandes wie des geschäftsführenden Vorstandes. Sie plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Die Vorstandsvorsitzende ist außerdem Ansprechpartner der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

b) Stellvertretende Vorsitzende:

- Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie gleichberechtigt tätig.

c) Schatzmeisterin:

- Der Schatzmeisterin obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die laufende Kontrolle der Buch- und Kontenführung sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.

d) Schriftführer:

- Dem Schriftführer obliegt die Zuständigkeit für Protokollführung des Vorstandes und für die Koordination der Vereinsgeschäfte, wie zum Beispiel Mitglieder- und Finanzverwaltung, Korrespondenz, Pflege des Internetauftritts.

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit o. Ä. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung: Der Vorsitzende wird durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten sich gegebenenfalls gegenseitig. Die Geschäftsstelle ist über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

(2) Sofern die Vertretung für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen Ende absehbar ist, übernommen wird, ist das Nachrücken eines anderen Vorstandsmitgliedes in den Geschäftsführenden Vorstand nicht vorgesehen. In allen anderen Fällen gilt § 10 Absatz 4 der Satzung.

§ 6 Aufwandsentschädigung

(1) Vorstandsmitglieder dürfen nach § 10 Absatz 3 der Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Unter Bezug auf §670 BGB werden unter Aufwendungen Auslagen verstanden, welche Mitglieder aus ihren Mitteln aufbringen, um für den Verein tätig zu sein, wie z.B. Fahrtkosten, Unterbringungskosten oder Kosten für Material.

(3) Aufwandsentschädigungen dürfen nur dann geleistet werden, wenn die Aufwendungen anhand von Belegen konkret nachgewiesen werden können.

(4) Für die Berechnungen von Aufwendungen für Reisen im Vereinsauftrag wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

(5) Zahlungen zum Ausgleich von Arbeitsleistungen, des Zeitaufwandes oder eventuell des entgangenen Verdienstes dürfen nicht geleistet werden. Auch dürfen keine pauschalen Aufwandsentschädigungen ohne Vorlage von Belegen gezahlt werden.

§ 7 Schriftliche und elektronische Beschlussfassungen

(1) Alle Beschlüsse, die der Vorstand trifft, können nach § 10 der Satzung auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschlossen werden. Sie sind in geeigneter Form zu protokollieren.

(2) Zu diesem Zweck werden Beschlussvorlagen mit folgenden Punkten erstellt und an die Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung verteilt: (a) Hintergrund und Ziel der Beschlussvorlage (b) Beschlussvorschlag (c) Antwortschema: Stimme zu / Stimme nicht zu / Enthalte mich.

(3) Den Vorstandsmitgliedern muss ausreichend Zeit zur schriftlichen oder elektronischen Rückmeldung gegeben werden. Der Zeitraum ist für jede Abstimmung neu im Vorstand festzulegen. Fehlende Rückmeldungen nach Ablauf der Rückmeldefrist gelten als Enthaltungen.

(4) Die Organisation des schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens obliegt der Schriftführung in Abstimmung mit der Vorsitzenden.

§ 8 Fachbereiche und Arbeitsgruppen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Koordination seiner Aktivitäten kann der Verein nach § 8 der Satzung Fachbereiche und Arbeitsgruppen mit Vorstandsbeschluss einrichten. Fachbereiche und Arbeitsgruppen sind interne Beratungsorgane des Vereins. Ihre Mitglieder und / oder Sprecher*innen haben kein Mandat für Verhandlungen oder Absprachen mit Nicht-Vereinsmitgliedern und / oder für Erklärungen im Namen des Vereins, sofern sie nicht im Einzelfall dafür vom Vorstand ermächtigt wurden.

(2) Fachbereiche werden für grundsätzliche und Wahlperioden-übergreifende Themen des Vereins eingerichtet. Arbeitsgruppen erhalten vom Vorstand konkrete Projektaufgaben, die grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Wahlperiode abgearbeitet werden sollen.

(3) Die Sprecherinnen und Sprecher der Fachbereiche / Arbeitsgruppen werden vom Vorstand benannt.⁽¹⁾

(4) Über jede Sitzung (auch Telefonkonferenz) ist eine Ergebnismünderschrift zu fertigen, von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben und beim Schriftführer des Vereins zu hinterlegen.

(5) Fachbereiche und Arbeitsgruppen legen dem Vorstand mindestens jährlich einen Ergebnisbericht ihrer Tätigkeit vor.

¹ § 8(3) wurde am 8. Januar 2020 zum Abgleich mit der Geschäftsordnung für Fachbereiche wie folgt geändert: *Vorsitzende und Stellvertreter von Fachbereichen bzw. Arbeitsgruppen werden aus der Reihe der FB/AG-Mitglieder gewählt. Der Vorstand ist über die Wahl zu informieren.*

§ 9 Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung gilt so lange, bis der Vorstand eine neue Geschäftsordnung beschließt.

(2) Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des DNGK am 8. März 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Interessendarlegung des Vorstands

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.1.2019)

Vorbemerkung

Alle Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, die nachstehende Erklärung von Interessen auszufüllen. Die Erklärung wird gegenüber dem schriftführenden Vorstandsmitglied abgegeben. Dies soll bereits zu Beginn der Vorstandsarbeit erfolgen bzw. zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitglieder ihre Teilnahme an der Vorstandsarbeit gegenüber dem schriftführenden Vorstandsmitglied schriftlich bestätigen.

In der Erklärung sind alle Interessen aufzuführen, unabhängig davon, ob Erklärende selbst darin einen thematischen Bezug zur Vorstandsarbeit oder einen Interessenskonflikt sehen oder nicht. Ob Interessenkonflikte bestehen und ob dadurch die erforderliche Neutralität für die Mitarbeit bei der Vorstandsarbeit in Frage gestellt ist, ist durch Dritte zu bewerten und im Vorstand zu diskutieren. Die Erklärung betrifft Interessen innerhalb des laufenden Jahres sowie der zurückliegenden drei Jahre. Die Inhalte der Erklärungen sind im Internetangebot des Netzwerks offen darzulegen. Das Formular orientiert sich am [Musterformular der AWMF](#).

Erklärung

1. Allgemeine Angaben

Name, Vorname, Titel		
Arbeitgeber / Institution	Gegenwärtig	Früher(e) innerhalb des laufenden Jahres und der vergangenen 3 Kalenderjahres
Position / Funktion in der Institution		
Adresse		
E-Mail-Adresse		
Bei Rückfragen telefonisch zu erreichen unter		
Funktion im Vorstand		
Datum		
Zeitraum, auf den sich die Erklärung bezieht		

2. Direkte, finanzielle Interessen

Hier werden finanzielle Beziehungen zu Unternehmen, Institutionen oder Interessenverbänden im Gesundheitswesen erfasst. Haben Sie oder die Einrichtung, für die Sie tätig sind, innerhalb des laufenden Jahres oder des letzten Kalenderjahres davor Zuwendungen erhalten von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft (z.B. Arzneimittelindustrie, Medizinproduktindustrie), industriellen Interessenverbänden, kommerziell orientierten Auftragsinstituten, Versicherungen / Versicherungsträgern, oder von öffentlichen Geldgebern (z.B. Ministerien), Körperschaften/Einrichtungen der Selbstverwaltung, Stiftungen, oder anderen Geldgebern? Machen Sie bitte in folgender Tabelle zu allen zutreffenden Aspekten konkrete Angaben.

Art der Beziehung/Tätigkeit	Name des/der Kooperationspartner/s	Zeitraum der Beziehung/Tätigkeit	Thema, Bezug zur Vorstandsarbeit	Art der Zuwendung ²	Höhe der Zuwendung ³	Empfänger ⁴
Berater-/Gutachtertätigkeit						
Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Beirat (advisory board)						
Vortrags-/oder Schulungstätigkeit						
Autoren-/oder Koautorenschaft						
Forschungsvorhaben / Durchführung klinischer Studien						
Eigentümerinteressen (Patent, Urheberrecht, Aktienbesitz ⁵)						

² Honorar, Drittmittel, geldwerte Vorteile (z.B. Personal-oder Sachmittel; Reisekosten, Teilnahmegebühren, Bewirtung i.R. von Veranstaltungen), Verkaufslizenz

³ Es können gerundete Beträge angegeben werden (z.B. bei Beiträgen > 1000 € jeweils auf die nächste Tausenderstelle): Die Angaben beziehen sich auf die Gesamtsumme der Zuwendungen für eine angegebene Tätigkeit über den Erfassungszeitraum, Angabe: von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr). Diese Angaben werden vertraulich behandelt.

⁴ Bitte angeben: a) wenn Sie persönlich Empfänger der Zuwendung sind oder b) wenn es die Institution ist, für die Sie tätig sind und Sie innerhalb Ihrer Institution direkt entscheidungsverantwortlich für die Verwendung der Zuwendung/Mittel sind. Sind Sie nicht direkt entscheidungsverantwortlich, sind keine Angaben nötig.

⁵ Betrifft nur Eigentümerinteressen im Gesundheitswesen; auch sind Angaben zu Mischfonds nicht erforderlich.

3. Indirekte Interessen

Hier werden persönliche Beziehungen zu Interessenverbänden im Gesundheitswesen, „intellektuelle“, akademische, und wissenschaftliche Interessen oder Standpunkte sowie Schwerpunkte klinischer Tätigkeiten/Einkommensquellen erfasst (für den Zeitraum des laufenden Jahres oder des Jahres davor). Hierunter fallen auch solche, die indirekt mit finanziellen persönlichen Interessen verbunden sein können.

- Sind oder waren Sie in Wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Berufsverbänden, Institutionen der Selbstverwaltung, Patientenselbsthilfegruppen, Verbrauchervertretungen oder anderen Verbänden aktiv? Wenn ja, in welcher Funktion (z.B. Vorstand)?
- Können Sie Schwerpunkte Ihrer wissenschaftlichen und /oder klinischen Tätigkeiten benennen? Fühlen Sie sich bestimmten „Schulen“ zugehörig?
- Waren Sie an der inhaltlichen Gestaltung von Fortbildungen federführend beteiligt?
- Haben Sie persönliche Beziehungen (als Partner oder Verwandter 1. Grades) zu einem Vertretungsberechtigten eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft?

Machen Sie bitte in folgender Tabelle zu allen zutreffenden Aspekten konkrete Angaben.

Art der Beziehung/Tätigkeit	Namen / Schwerpunkte (bitte konkret benennen)	Zeitraum der Beziehung/ Tätigkeit⁶	Themenbezug zur Vorstandsarbeit⁷
Mitgliedschaft /Funktion in Interessenverbänden			
Schwerpunkte wissenschaftlicher Tätigkeiten, Publikationen			
Schwerpunkte klinischer Tätigkeiten			
Federführende Beteiligung an Fortbildungen/Ausbildungsinstituten			
Persönliche Beziehungen (als Partner oder Verwandter 1. Grades) zu einem Vertretungsberechtigten eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft			

⁶ Innerhalb des Erfassungszeitraums, d.h. im gegenwärtigen und dem zurückliegenden Jahr, Angabe: von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr)

⁷ Angabe einer Selbsteinschätzung „Nein“ oder „Ja“

4. Sonstige Interessen

Sehen Sie andere Aspekte oder Umstände, die von Dritten als einschränkend in Bezug auf Ihre Objektivität oder Unabhängigkeit wahrgenommen werden könnten?

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich alle mir derzeit bekannte Umstände aufgeführt habe, die gegebenenfalls zu einem persönlichen Interessenkonflikt bei Vorstandsarbeit führen können. Ich erkläre weiterhin, dass ich die Diskussion der Erklärungen anderer Vorstandsmitglieder absolut vertraulich behandeln werde. Ich bin darüber informiert, dass die Angaben in standardisierter Zusammenfassung auf der Webseite des Netzwerks veröffentlicht werden, und dass das vorliegende Formular vor der Einsicht unberechtigter Dritter geschützt aufbewahrt wird. Hiermit bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Fachbereichs-Geschäftsordnung

Allgemeine Geschäftsordnung für Fachbereiche und Arbeitsgruppen des DNGK.

(Vorstandsbeschluss vom 15.11.2019)

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Geschäftsordnung

(1) Die Satzung des DNGK ermächtigt den Vorstand zum Zwecke der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, Fachbereiche bzw. Arbeitsgruppen zu bilden (§ 8 der DNGK-Satzung). Diese Geschäftsordnung gilt für alle aktuellen und zukünftigen Fachbereiche bzw. Arbeitsgruppen des DNGK (im folgenden „FB/AG“) und bildet zusammen mit der Vereinssatzung und dem Leitbild des DNGK die Grundlage für deren Arbeit.

(2) . Diese Geschäftsordnung ist die Grundlage des Handelns in den FB/AG. Jedes Mitglied ist verantwortlich, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen und die Arbeit danach auszurichten. Die Vorsitzenden der FB/AG sind verpflichtet, bei der Einarbeitung neuer Mitglieder auf die Geschäftsordnung hinzuweisen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in einem FB / einer AG wird durch Beschluss des DNGK-Vorstandes erworben.

(2) Mitglied eines Fachbereichs können nur Mitglieder des DNGK werden.

(3) Mitglieder von Arbeitsgruppen können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des DNGK werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft/Auflösung in/von Fachbereichen/Arbeitsgruppen

(1) Die Mitgliedschaft in FB/AK endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Vorstandsbeschluss über personelle Zusammensetzung von FB/AK, durch Ausschluss entsprechend der DNGK-Satzung oder durch Tod.

(2) Kommen FB/AG nicht mindestens zweimal im Jahr zusammen (auch in Form von Telefonkonferenzen), behält es sich der DNGK Vorstand vor, die Auflösung von FB/AG zu beschließen.

(3) Der DNGK-Vorstand kann jederzeit Arbeitskreise schließen oder neue eröffnen, sofern er dies für notwendig erachtet.

§ 4 Abstimmungsverfahren, Information des Vorstands

(1) Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt, kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Über jede Sitzung eines Fachbereichs bzw. einer Arbeitsgruppe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie ist von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterschreiben. Protokolle werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach der Sitzung der DNGK-Geschäftsstelle zur Weiterleitung an den Vorstand zugestellt.

(3) Fachbereiche und Arbeitsgruppen legen dem Vorstand mindestens jährlich einen Ergebnisbericht ihrer Tätigkeit vor.

§ 5 Vorsitzende und Stellvertreter

- (1) FB/AG haben eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- (2) Vorsitzende und Stellvertreter werden aus der Reihe der FB/AG-Mitglieder gewählt. Der Vorstand ist über die Wahl zu informieren.
- (3) Die/der Vorsitzende koordiniert die Arbeit und leitet die Sitzungen von FB/AG, die von einer(m) von ihr/ihm Beauftragten zu protokollieren sind, verfasst Berichte und vertritt FB/AG inhaltlich gegenüber dem Vorstand der DNGK.
- (4) Die FB/AG einschließlich der Vorsitzenden und Stellvertreter sind nicht befugt, Rechtsgeschäfte abzuschließen. Hierzu ist allein der geschäftsführende Vorstand des DNGK befugt.

§ 6 Veröffentlichungen und Stellungnahmen

- (1) Sämtliche zur Veröffentlichung oder Aussendung bestimmten Beschlüsse, Papiere, Stellungnahmen, Ergebnisse, Berichte, etc. sowie alle anderen Akte mit Außenwirkung sind dem Vorstand des DNGK zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Eine Veröffentlichung bzw. Stellungnahme unter dem Namen eines DNGK-Fachbereichs oder einer DNGK Arbeitsgruppe vor bzw. ohne die Genehmigung des DNGK-Vorstands ist nicht zulässig.
- (2) Die Geschäftsstelle des DNGK ist für vom DNGK-Vorstand genehmigte Veröffentlichung auf der jeweiligen FB/AG-Internetseite der DNGK zuständig.

§ 7 Interessenkonflikte

- (1) Jegliche Tätigkeiten der Mitglieder von FB/AG, welche nicht den ideellen Satzungszwecken des DNGK entsprechen, z. B. Sponsorenakquise, die Akquise von Spenden oder Unterstützungsleistungen, seien diese mit oder ohne Gegenleistungen des DNGK verbunden, sind dem DNGK-Vorstand bereits in der Vorbereitungsphase bekannt zu geben.
- (2) Der DNGK-Vorstand entscheidet über Art und Umfang der Umsetzung der Aktivität.

§ 8 Außenwirkung

- (1) Zur Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes und der Außenkommunikation von FB/AG und DNGK verwenden FB/AG im Schriftverkehr ausschließlich die von der DNGK-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Briefvorlagen in der jeweils aktuellsten Fassung. FB/AG wird auf Wunsch vom DNGK zur Verfügung gestellt.

§ 9 Administrative Tätigkeit und Informationsaustausch

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Fachbereiche und Arbeitsgruppen.
- (2) Damit das DNGK die Arbeit der FB/AG optimal unterstützen und fördern kann, ist die Geschäftsstelle in die Innen- und Außenkommunikation der FB/AG einzubeziehen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des DNGK über den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der Vereinssatzung des DNGK sind nicht zulässig.

Redaktionsstatut für den Internet-Auftritt des DNGK

(Vorstandsbeschluss vom 12. März 2019)

1. Geltungsbereich

(1) Das Redaktionsstatut gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Autorinnen und Autoren, Redakteurinnen und Redakteure, die am Projekt "dngk.de" mitwirken und regelt die Beziehungen zueinander.

(2) Grundsätzlich sollten sich alle mit wirkenden Personen bemühen, einen fairen und kollegialen Umgang miteinander zu schaffen und zu erhalten. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Redaktionsstatut verstößt, kann von der Mitwirkung ausgeschlossen werden.

(3) Das Redaktionsstatut ist eine interne Vereinbarung, dessen Inhalt und Geltungsdauer durch Neubesetzung von Posten nicht berührt werden.

2. Ziele des Webauftritts des DNGK

(1) Der Webauftritt des DNGK dient den Zielen des Netzwerks und hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit über seine Grundlagen und Aktivitäten zu informieren. Spezifische Zielgruppen sind die an Gesundheitskompetenz interessierten Bürgerinnen & Bürger sowie Expertinnen & Experten.

(2) Die Internetpräsenz dient aber auch dem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des DNGK.

3. Redaktionelle Grundsätze

(1) Redakteurinnen und Redakteure beachten den Informationsbedarf ihrer jeweiligen Zielgruppen und bieten die jeweils relevanten Informationen an. Weiterhin achten sie auf Korrektheit und Aktualität der dargebotenen Informationen.

(2) Redakteurinnen und Redakteure achten auf die Persönlichkeitsrechte der Personen, über die Informationen angeboten werden. Diskriminierende Äußerungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung zum Gegenstand haben oder Gewalt verherrlichen, werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

(3) Grundsätzlich gilt für alle Publikationen von "dngk.de":

- Die Informationen von dngk.de unabhängig und überparteilich. Sie weisen jede ökonomische oder politische Einflussnahme von außen zurück. Die Würde des Menschen wird geachtet. Die Berichterstattung erfolgt wahrheitsgetreu und aktuell.
- Kritische und ausgewogene Berichterstattung sind das Ziel der Publikationen von dngk.de.
- Die Redaktion verpflichtet sich zur Einhaltung des Pressekodex des Deutschen Presserats (<https://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/>) und der HON Kriterien für vertrauenswürdige Gesundheitsinformationen (<https://dngk.de/impresum/hon-information/>).

4. Redaktion

- (1) Die redaktionelle Betreuung des Internetauftritts erfolgt durch die Mitglieder der Web-Redaktion („Redaktionsteam DNGK“).
- (2) Das Redaktionsteam ist wie folgt zusammengesetzt: Redakteurinnen und Redakteure, Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Redaktionsleitung (Chefredaktion). Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Redaktionsteam mehrheitlich.
- (3) Die Redaktionsleitung (Chefredaktion) ist Aufgabe des schriftführenden Vorstandsmitglieds des DNGK. Sie trägt die inhaltliche Gesamtverantwortung für den Internetauftritt des Netzwerks gemäß § 55 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV). Die presserechtliche Verantwortung liegt auch bei Namensartikeln bei der Chefredaktion.
- (4) Redakteurinnen und Redakteure müssen Ordentliche Mitglieder des Vereins Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz sein.
- (5) Mitglieder der Redaktionsversammlung, die mindestens einmal jährlich unter der Leitung der Chefredaktion stattfindet, sind Redakteurinnen und Redakteure sowie Freie Mitarbeiterwirkende. Redakteurinnen und Redakteure haben bei Fragen der inhaltlichen und konzeptionellen Gestaltung in der Redaktionsversammlung volles Antrags- und Stimmrecht. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besitzen in der Redaktionsversammlung Antragsrecht.
- (6) Redakteurinnen und Redakteure treffen in der Regel mindestens einmal im Quartal in einer Telefonkonferenz zusammen, um neuere Entwicklungen, Schulungsbedarfe und Probleme zu diskutieren.

5. Redaktionelle Arbeit

- (1) Der Grundsatz der redaktionellen Arbeit bei dngk.de ist die selbstständige, eigenverantwortliche Tätigkeit der Redakteure.
- (2) Kein Redakteur darf gezwungen werden, gegen die eigenen Überzeugungen und Einstellungen zu arbeiten. Unterschiedliche Sichtweisen innerhalb der Redaktion werden von allen Mitarbeitern respektiert. Subjektive Meinungsäußerungen innerhalb der Publikationen sind als solche kenntlich zu machen.
- (3) Offene Fragen werden in konstruktiver Zusammenarbeit gelöst. Sollte dies in einem angemessenen Zeitraum ergebnislos bleiben, liegt die Entscheidungskompetenz bei der Chefredaktion.
- (4) Die Mitarbeit bei “dngk.de” erfolgt generell unentgeltlich.

6. Geltungsdauer

Das Statut wurde am 12. März 2019 durch das Redaktionsteam des DNGK beschlossen. Es gilt nach der Bestätigung durch den DNGK-Vorstand zunächst für 2 Jahre. Wird das Statut nicht drei Kalendermonate vor Ablauf der Frist durch Beschluss der Redaktionsversammlung von “dngk.de” oder durch den DNGK-Vorstand gekündigt, so verlängert es sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 23. Januar 2019 in Köln verabschiedet. Sie trat nach Eintragung in das Vereinsregister am 25. März 2019 in Kraft.

Satzung des Vereins „Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz“

§ 1 (Name und Sitz)

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz“. Im internationalen Schriftverkehr wird der Name des Vereins zusätzlich mit „Health Literacy Network Germany“ übersetzt.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz “e.V”.

(3) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 (Zweck des Vereins)

(1) Das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung,
- von Erziehung, Volks- und Berufsbildung und
- des öffentlichen Gesundheitswesens.

Das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die Wissenschaft durch Erforschen, Entwickeln, Anwenden und Verbreiten von Konzepten, Methoden und Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz.

(3) Der in Absatz (2) genannte Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Verbreitung von Informationen und Forschungsergebnissen zur Förderung der Gesundheitskompetenz durch unterschiedliche Medien, wie z.B. auf elektronischem Weg, durch audiovisuelle Medien und über schriftliche Publikationen, ohne eine Verlagstätigkeit zu entfalten.
- b) Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung durch Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Lehrprogrammen.
- c) Durchführung von Jahrestagungen und weiteren Veranstaltungen für die Fachöffentlichkeit und die Allgemeinheit.
- d) Weiterentwicklung von Theorie, Konzepten, Methoden und Techniken der Gesundheitskompetenz, insbesondere durch immaterielle Unterstützung und Durchführung von Forschungsprojekten und Studien.
- e) wissenschaftlich-kritische Überprüfung von Methoden zur Stärkung der Gesundheitskompetenz.

-
- f) Entwicklung, Förderung und Unterstützung von niederschweligen Angeboten zur Stärkung der Gesundheitskompetenz von Bürgerinnen und Bürgern z.B. durch die Ausbildung von Tutoren, Laien und Peers.
- g) Zusammenarbeit mit anderen die Gesundheitskompetenz fördernden Gruppen, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland.
- (4) Der Verein kann seine Zwecke nebeneinander unmittelbar, durch Hilfspersonen gem. § 57 AO und durch Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO verwirklichen.
- (5) Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Förderungsmittel sowie durch die Erträge der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.
- (6) Der Verein ist zu unabhängiger wissenschaftlicher Erkenntnis und Stellungnahme, zu staats- und gruppenpolitischer Neutralität verpflichtet.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung keine anders lautende Regelung vorsieht.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist zu jeder Art der Verwaltung des eigenen Vermögens berechtigt, soweit nicht steuerliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 4 (Verhältnis zu anderen Organisationen)

- (1) Der Verein kann Mitglied anderer juristischer Personen werden.
- (2) Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 5 (Mitgliedschaft)

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit und in der Lage sind, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Ordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.
- (3) Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck des Vereins mittragen und auch durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein bzw. seine Anliegen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft schließt alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft ein und befreit von der Verpflichtung der Beitragszahlung. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von mindestens sieben ordentlichen Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (5) Das Aufnahmegesuch für die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, für die keine Begründung notwendig ist, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) beschließen.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB. Juristische Personen haben eine natürliche Person zu benennen, die deren Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins wahrnimmt.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht haben die in § 5 Abs. 2 und 4 genannten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied kann sich einem oder mehreren Fachbereichen und Arbeitsgruppen (siehe § 8) zuordnen und hat das Recht, an allen Aktivitäten der Fachbereiche und Arbeitsgruppen teilzunehmen. Für juristische Personen gilt die Vertretungsregelung nach Absatz 1.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes dessen Mitgliedschaft für einen mit dem Vorstand vereinbarten Zeitraum ruhen lassen. Danach tritt die normale Mitgliedschaft ohne

besonderen Antrag wieder in Kraft. Das Ruhen der Mitgliedschaft befreit von der Beitragszahlung. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

durch den Tod des Mitglieds beziehungsweise durch Auflösen der juristischen Person

- durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
- durch Ausschlussbescheid des geschäftsführenden Vorstandes bei Nichtbezahlung des Beitrages bis zu der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist
- durch Ausschluss, den der Vorstand einstimmig aus wichtigem Grund vornehmen kann, zum Beispiel, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich Beschwerde beim Vorsitz des Vereins einzulegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit endgültig entschieden wird. Die Beschwerde hat hinsichtlich des Ausschlusses aufschiebende Wirkung.

§ 8 (Organe, Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Vereins)

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Koordination seiner Aktivitäten kann der Verein Fachbereiche und Arbeitsgruppen einrichten. Hierzu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fassen die Organe, Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Vereins ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt, kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Über jede Sitzung eines der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie ist von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Fachbereiche und Arbeitsgruppen legen dem Vorstand mindestens jährlich einen Ergebnisbericht ihrer Tätigkeit vor.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In ihre Zuständigkeit fallen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand zu besorgen sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beitritt zu anderen juristischen Personen,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr einmal mit vierwöchiger Frist einzuberufen. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich (per Briefpost oder E-Mail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Über Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht und ein Antragsrecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Stimmrecht.

(5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Alle ordentlichen Mitglieder dürfen maximal zwei Bevollmächtigungen innehaben.

(7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet, die Protokollführung ist Aufgabe des schriftführenden Vorstandsmitgliedes. Auf jeder Mitgliederversammlung erstattet die bzw. der Vorsitzende einen Tätigkeitsbericht. Über den Verlauf der Sitzung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern in angemessener Frist zugeleitet.

(9) Die Wahlen für die Mitglieder des Vorstandes finden während der Mitgliederversammlung statt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Die Kandidaten mit den meisten positiven Stimmen besetzen die freien Vorstandsplätze. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder, die weder Arbeitnehmer des Vereins sind noch in laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Verein stehen. Der Vorstand wird insgesamt auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlen zum Vorstand eine Wahlleitung.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 (Vorstand)

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, seinen / ihren beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und dem schriftführenden Vorstandsmitglied. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne von §26 BGB.

(2) Soll der Vorstand um weitere Mitglieder erweitert werden, so ist dies möglich, in dem die Mitgliederversammlung beschließt, neben dem geschäftsführenden Vorstand einen erweiterten Vorstand zu bilden, der beratende und beschließende Funktion hat.

(3) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird von der Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Nachwahl gilt nur für die jeweils verbleibende Amtszeit. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

(5) Die Ausübung eines Vorstandsmandats ist grundsätzlich unvereinbar mit einem politischen Mandat und / oder mit einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Arzneimittelindustrie, der Lebensmittelindustrie, der Medizinprodukteindustrie oder der Tabakindustrie. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(6) Die Vorstandmitglieder sind zur Transparenz von Interessenkonflikten verpflichtet. Sie geben in regelmäßigen Abständen eine schriftliche Erklärung zu ihren Interessen ab. Diese werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung stellt Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten für die Vorstandmitglieder auf. Diese Regeln werden veröffentlicht.

(7) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Organe vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Der geschäftsführende Vorstand beschließt insbesondere über

- die Aufnahme ordentlicher Mitglieder nach Maßgabe von § 5 Abs. 5
- die Aufnahme und den Mitgliedsbeitrag fördernder Mitglieder (§ 5 Abs. 3, 5)
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Gründung und Auflösung von Fachbereichen und Arbeitsgruppen (§ 8)
- Stellungnahmen oder Memoranden des Vereins.

(8) Der geschäftsführende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, vor.

(9) Alle Beschlüsse, die der Vorstand trifft, können auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschlossen werden. Sie sind in geeigneter Form zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 (Geschäftsführung)

(1) Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Im Falle einer Bestellung ist diese für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für

- die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
- die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen), ausgenommen Angelegenheiten betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes,
- das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
- die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand und Mitglieder.

(2) Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Absatz 1 ist der/die Geschäftsführer/in zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere

- das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein,
- den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte,
- alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.

(3) Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann der/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

(4) Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand den/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss zum besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen. In diesem Falle ist der/die Geschäftsführer/in als solche/r im Vereinsregister einzutragen.

§ 12 (Geschäftsjahr, Kassenordnung)

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die bzw. der Vorsitzende des Vereins gemeinsam mit dem schriftführenden Vorstandsmitglied aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen eine Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens und der Schulden aufzustellen.

(4) Nach Prüfung durch die Kassenprüfer ist die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 (Publikationsorgane des Vereins)

(1) Der Verein unterhält eine Informations- und Kommunikationsplattform im Internet unter der Adresse netzwerk-gesundheitskompetenz.de.

(2) Der Verein unterhält in einer deutschsprachigen Zeitschrift mit formalisiertem Begutachtungssystem ein schriftliches Publikationsforum.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach § 14, Absatz 1.

§ 15 (Inkrafttreten)

(1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 23. Januar 2019 in Köln verabschiedet.

(2) Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 (Schlussbestimmungen)

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzuformulieren oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

Eintragung beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister 19992

- Name: Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V.
- Sitz: Köln
- Allgemeine Vertretungsregelung: Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Satzung: eingetragener Verein. Die Satzung ist errichtet am 23.1.2019 und durch Beschluss der Vorsitzenden vom 5.3.2019 geändert in § 9 (Mitgliederversammlung).
- Tag der Eintragung: 25.3.2019

Gemeinnützigkeit

Der Verein Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. ist wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Wissenschaft und Forschung durch das Finanzamt Bergisch Gladbach unter der Steuernummer 204/5819/1413 zuletzt auf Grund des Freistellungsbescheides vom 31. 01.2019 für den Veranlagungszeitraum 2019-2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein wurde am 25. März 2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln mit der Registernummer VR 19992 eingetragen.

Impressum

Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V.

Jahresbericht für das Jahr 2019

Herausgeber

Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V., Vorstand

Schriftführer: Prof. Dr. G. Ollenschläger

DNGK-Geschäftsstelle

Immenzaun 3, 51429 Bergisch Gladbach

Telefon: x49 (0) 2204 911 259

Fax: x49 (0) 2204 7060 051

<https://dngk.de>

<https://netzwerk-gesundheitskompetenz.de>

<http://healthliteracy.online>

E-Mail: info@dngk.de

Redaktion und Gestaltung:

Günter Ollenschläger und Marie-Luise Dierks